



Tiertransporte

Wann gilt die Tierschutztransportverordnung (EG) 1/2005? Wer benötigt einen Befähigungsnachweis u./o. eine Zulassung?

Die Verordnung gilt grundsätzlich nur für kommerzielle Tiertransporte!

Kommerziell: in Verbindung mit einer wirtschaftlichen (z. B. steuerpflichtigen) Tätigkeit, mit direkter oder indirekter Gewinnerzielung (z. B. Transport durch Landwirte, gewerbliche Transport-, Handels-, Schlachtunternehmen, Ausbildungsställe, Gestüte, Zirkusbetriebe.).

Die Verordnung gilt nicht bei Transporten unmittelbar in eine bzw. aus einer Tierarztpraxis oder Tierklinik unter Anleitung eines Tierarztes.

I. Landwirtschaftliche Tiertransporte der eigenen Tiere bis 50 km und unbegrenzte Transporte i. R. von Wanderschafthaltung:

- keine Zulassung und kein Befähigungsnachweis, **aber:** Sicherstellung
- der Transportfähigkeit der Tiere,
- der Verletzungsungefährlichkeit und Bedarfsgerechtigkeit der Transportmittel, Ver- und Entladevorrichtungen,
- der ausreichenden Bodenfläche und Standhöhe,
- der Sachkunde und Gewaltfreiheit im Umgang mit den Tieren,
- der ausreichenden **Qualifikation** (bei Landwirten, Fleischern, Pferde-, Tierwirten, Tierpflegern oder vergleichbaren Berufsabschlüssen gegeben).

II. Kommerzielle Tiertransporte bis 8 Stunden:

- **Zulassung des Unternehmens** nach Art. 10 der VO
- **Befähigungsnachweis für Fahrer und Betreuer** (Art. 17 Abs. 2 der VO):
 - durch **Ergänzungslehrgang mit Prüfung** für Landwirte, Fleischer, Pferde- und Tierwirte, Tierpfleger oder vergleichbare Berufsabschlüsse mit Berufsabschluss bis 05.01.2007 und für Personen mit vorhandener Sachkundebescheinigung nach nationaler Tierschutztransport-VO
 - **Lehrgang mit Prüfung**
(Ausstellung des Befähigungsnachweises durch zuständiges Veterinäramt)
- Technische Voraussetzungen nach Anhang I
- Mitführung von Transportpapieren (Herkunft, Eigentümer, Versandort, Tag/Uhrzeit, Beginn, Bestimmungsort, voraussichtliche Dauer),

III. Kommerzielle Tiertransporte bis 65 km:

- Anforderungen wie unter II. jedoch ohne Zulassung und ohne Befähigungsnachweis.

IV. Kommerzielle Tiertransporte über 8 Stunden:

- Zulassung des Unternehmens nach Art. 11 der VO durch Veterinäramt,
- Fahrtenbuch bei grenzüberschreitenden Transporten,
- zusätzliche technische Anforderungen (u. a. Navigationssystem)
 - Ausnahmen für registrierte Equiden: kein Fahrtenbuch, kein Navigationssystem, keine Vorgaben zu Beförderungs-, Ruhezeiten, Zeitabstände für Füttern und Tränken, Transport hochträchtiger oder neugeborener Tiere und unter 4 Monate alter Equiden.